

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines

- 1.1 Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.  
1.2 Abweichungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Konstruktionsbüro Neiazy für den jeweiligen Vertragsfall anerkannt werden.  
1.3 Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.  
Mit Vertragsabschluss gelten diese Bedingungen als vereinbart.  
1.4 Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

### 2. Angebote und Preisstellung

- 2.1 Angebotspreise sind freibleibend bis zur mündlichen oder schriftlichen Auftragserteilung durch den Auftraggeber bzw. eine Auftragsbestätigung durch das Konstruktionsbüro Neiazy. Mit der widerspruchslosen Entgegennahme unserer Auftragsbestätigung gilt ein Vertrag als unter diesen Bedingungen als abgeschlossen.  
2.2 Maßgebend für das Angebot zur Erstellung einer Konstruktion bzw. für eine Dienstleistung sind die vom Besteller überlassenen Zeichnungen, Konstruktionsvorschläge, Entwürfe, CAD-Daten und Pflichtenhefte.  
2.3 Vom Auftraggeber veranlasste Änderungen nach Auftragserteilung berechtigt das Konstruktionsbüro Neiazy zu Preiserhöhungen und Terminverschiebungen.  
2.4 Tritt der Kunde von seinem Auftrag zurück, werden ihm alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen in Rechnung gestellt.

### 3. Lieferfristen

- 3.1 Die Lieferfrist beginnt erst nach völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und der Auftragsbestätigung durch das Konstruktionsbüro Neiazy  
3.2 Die Angabe von Lieferterminen erfolgt unverbindlich, solange sie nicht ausdrücklich vom Konstruktionsbüro Neiazy schriftlich nach Auftragsingang bestätigt worden sind.  
3.3 Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung der Konstruktion von erheblichem Einfluss sind. Beginn und Ende dieser Umstände müssen dem Besteller durch das Konstruktionsbüro Neiazy umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

### 4. Mitwirkung

- 4.1 Der Vertragspartner der Firma Konstruktionsbüro Neiazy gewährleistet, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen seinerseits oder seitens seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und kostenlos erbracht werden. Insbesondere soll er anstehende Fragen unverzüglich entscheiden und erforderliche Genehmigungen so schnell wie möglich herbeiführen. Diese Mitwirkungshandlungen müssen den jeweils gültigen Normen, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.  
4.2 Der Vertragspartner der Firma Konstruktionsbüro Neiazy trägt jeglichen Mehraufwand, der Infolge von ihm zu vertretender, verspäteter, unrichtiger oder fehlender Angaben oder Mitwirkungshandlungen entsteht. Das Konstruktionsbüro Neiazy ist auch bei vereinbarten Fest- oder Höchstpreisen berechtigt einen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen.

### 5. Vorzeitige Beendigung des Projekts / Annullierungskosten

- 5.1 Tritt der Besteller unberechtigt von einem Auftrag zurück, kann das Konstruktionsbüro Neiazy unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, 10% des Auftragswertes für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

### 6. Gewährleistung

- 6.1 Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung schriftlich dem Konstruktionsbüro Neiazy mitgeteilt werden.  
6.2 Als Gewährleistung kann der Vertragspartner zunächst nur kostenlose Nachbesserung der mangelhaften Leistung verlangen. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlug die Nachbesserung fehl, kann der Vertragspartner Wandlung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen.  
6.3 Bei fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt der Anspruch auf Schadenersatz unberührt.

### 7. Haftung

- 7.1 Das Konstruktionsbüro Neiazy haftet für alle selbst verschuldeten Schäden, die dem Grund und der Höhe nach durch die vom Konstruktionsbüro Neiazy abgeschlossene Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Es sei denn, diese Schäden wurden grob fahrlässig oder durch offensichtliche Fehler, die durch den Auftraggeber erkennbar und damit vermeidbar gewesen wären, verursacht.  
7.2 Das Konstruktionsbüro Neiazy haftet nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, es sei denn der Schaden wurde grob fahrlässig verursacht.  
7.3 Für Schäden die ausnahmsweise nicht versicherbar sind, haftet das Konstruktionsbüro Neiazy in Höhe des Honorars für die Leistungsphase, in der die Pflichtverletzung fällt.  
7.4 Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften.  
7.5 Im Falle seiner Inanspruchnahme kann das Konstruktionsbüro Neiazy verlangen, dass ihm die Beseitigung des Schadens übertragen wird.  
7.6 Eigenmächtige Änderungen und Festlegungen hinsichtlich der Konstruktion oder Ausführungen seitens des Auftraggebers, hat er selbst zu verantworten.

### 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich das Konstruktionsbüro Neiazy das Eigentum an der Konstruktion vor  
8.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist das Konstruktionsbüro Neiazy zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.  
8.3 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, sowie die Pfändung der Konstruktion durch das Konstruktionsbüro Neiazy, gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden oder dies durch das Konstruktionsbüro Neiazy schriftlich erklärt wird.

### 9. Urheberrecht

- 9.1 Urheberrechte werden nicht übertragen.

### 10. Zahlungsbedingungen

- 10.1 Die Abrechnung von Projekten, die von ihrem Volumen her 160 Stunden oder eine Dauer von 30 Tagen überschreiten, erfolgt monatlich.  
10.2 Alle Vergütungen sind bei Fälligkeit ohne Abzug sofort zahlbar. Skonti werden nicht gewährt.  
10.3 Der Vertragspartner des Konstruktionsbüro Neiazy ist zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet. Kommt der Vertragspartner seiner Abnahmeverpflichtung nicht unverzüglich nach, so gilt die Abnahme vier Kalenderwochen nach Leistungserbringung als erfolgt.  
10.3 Bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsziele, ist das Konstruktionsbüro Neiazy berechtigt die Arbeit am jeweiligen Projekt einzustellen.

### 11. Erfüllungsort Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 11.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Euskirchen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn der Vertragspartner des Konstruktionsbüro Neiazy seinen Firmensitz im Ausland hat.  
11.2 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.

### 13. Sonstiges

- 13.1 Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform